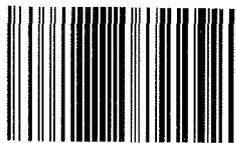


Gemeinde Niedergörsdorf

Die Bürgermeisterin



HAUPTAMT

mit den Ortsteilen Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipsdorf, Langenlipsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf und Zellendorf



Gemeinde Niedergörsdorf * Dorfstraße 14f * 14913 Niedergörsdorf

Niedergörsdorf, 06.12.2023

An den Kreistag
Kreistagsvorsitzender
Danny Eichelbaum

Telefax: 033741 72215
E-mail: kaemmerei@niedergoersdorf.de
Gläubiger-ID: DE53ZZZ00000111535
Aktenzeichen:

Stellungnahme der Gemeinde Niedergörsdorf zum Haushaltsplanentwurf 2024 des Landkreises Teltow-Fläming im Hinblick auf die geplante Erhöhung der Kreisumlage auf 43 v.H.

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Eichelbaum,
sehr geehrte Kreistagsabgeordnete,

am 17.11.2023 erfolgte im Rahmen der Dienstberatung der Landrätin mit den Hauptverwaltungsbeamt_innen der kreisangehörigen Kommunen die diesjährige vorzeitige Erörterung des Haushaltsplanentwurfs 2024 des Landkreises TF lediglich in Eckpunkten. Der Beigeordnete und Kämmerer Herr Ferdinand erläuterte anhand einer Powerpoint-Präsentation dazu den aktuellen Aufstellungsstand ohne vollständige Darstellung der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung zu benennen. Er leitete zur Ermittlung des Finanzbedarfs die daraus resultierende Kreisumlage von 43 v.H.ab. Das bedeutet eine Erhöhung der Kreisumlage um 3% zum Vorjahr. Wie bereits in den Vorjahren, steht die Festsetzung der Höhe der Kreisumlage im zentralen Fokus der Haushaltsdiskussion 2024 mit den kreisangehörigen Kommunen.

Wie stellt sich dies am Beispiel der Gemeinde Niedergörsdorf dar:

Die Gemeinde Niedergörsdorf ist seit Einführung der Doppik im Haushaltsjahr 2008 in der Haushaltssicherung. Das bedeutet, in jedem HH-Planjahr wurde ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zur Haushaltssatzung verabschiedet und der Kommunalaufsicht des Landkreises TF als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Ausgehend von § 67 BbgKVerf ist der fristgerechte Erlass für die finanzschwache Gemeinde Niedergörsdorf zwingend erforderlich, möchte sie die wenigen neuen Investitionen auch zügig nach Genehmigungserteilung umsetzen, denn **„Zeit ist Geld“**, weil erst nach Ausschreibungsverfahren der Start erfolgen kann.

Unter der Überschrift **„Zeit ist Geld?“** zeigte der Kreiskämmerer auf, dass der Landkreis TF den fristgerechten Erlass seiner Haushaltssatzung 2024, mit einer geplanten Kreditermächtigung von 7 Mio EUR, nicht erreichen kann, weil die Einbringung des Haushaltes 2024 erst in der Sitzung des Kreistages am 11.12.2023 erfolgen wird und nach Beratung in den einzelnen Gremien erst am 26.02.2024 verabschiedet werden soll. Danach ist eine Kreditgenehmigung durch die

| | | |
|------------------------|-------------|---|
| Öffnungszeiten: | Montag: | 08.30 bis 12.00 Uhr |
| | Dienstag: | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| | Donnerstag: | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| | Freitag: | 08.30 bis 12.00 Uhr |
| | | |

Einzelne Beratungsdienste wie das Einwohnermeldeamt haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale (033741/697-0) oder im Internet (<http://www.niedergoersdorf.de>). Termine außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren Sie bitte vorab mit dem jeweiligen Sachbearbeiter.

Bankverbindungen:

VR-Bank Fläming eG, BLZ 16062008, Konto-Nr. 111063200
BIC: GENODEF1LUK IBAN: DE29 1606 2008 0111 0632 00

Deutsche Kreditbank AG, BLZ 12030000, Konto-Nr. 1009814441
BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE82 1203 0000 1009 8144 41

Mittelbrandenburgische Sparkasse, BLZ 16050000, Konto-Nr. 3631022793
BIC: WELADED1PMB IBAN: DE38 1605 0000 3631 0227 93

Kommunalaussicht des Innenministeriums des Landes erforderlich, die erfahrungsgemäß weitere Monate beansprucht.

Richtig müsste es heißen: „**Zeit spart Geld**“! Nämlich aus Kreisumlage finanzierte Finanzmittel, die der Landkreis TF in seiner vorläufigen Haushaltsführung nicht zur Auszahlung bringen kann!

Die 1. Entwurf des Haushalts 2024 der Gemeinde Niedergörsdorf, der die notwendigen Bedarfe aller Fachämter abbildet, wurde am 10.10.2023 in der Dienstberatung der Verwaltungsführung vorgestellt. In der Ergebnisrechnung betrug **der ordentliche Fehlbetrag 2.281.000 EUR** und in der Finanzrechnung lag die Finanzlücke bei 1.334.800 EUR. Das heißt, der Haushaltsplan-Entwurf 2024 ist so nicht genehmigungsfähig und nicht finanzierbar!

Für das HSK 2024-2027 der Gemeinde Niedergörsdorf ist, wie in den Vorjahren, der geplante ordentliche Fehlbetrag das Bemessungskriterium. Dieser liegt seit Doppikeinführung stets unter dem Betrag der geplanten Nettoabschreibungen. Das heißt, die Abschreibungen des Jahres 2024 vermindert um die korrespondierenden Erträge aus der Auflösung der Sonderposten bilden die **Obergrenze des HSK**, die in 2024 bei **581.500 EUR** liegt. Es verdeutlicht aber auch, dass die Gemeinde diese nichtzahlungswirksamen Nettoabschreibungen nicht regulär aus laufenden Erträgen in der Ergebnisrechnung finanzieren kann und dies auch in den Vorjahren nicht konnte. Einzig die jährliche Finanzrechnung weist einen Finanzüberschuss aus.

Für ein tragbares HSK 2024-2027 musste der geplante ordentliche Fehlbetrag von 2,28 Mio EUR auf unter 581 TEUR um rund 1,7 Mio EUR gekürzt werden! Bei einem Gesamtvolumen in der Ergebnisrechnung von 15 Mio EUR bedeutete das mehr als 11 % .

Das Ziel wurde in weiteren zwei Etappen erreicht, aber es zeigt auch, dass in keinem Einzelplan des Haushaltsplans eine Deckung der notwendigen Bedarfe möglich sein wird, weder in der Bewirtschaft der Einrichtungen, noch in der Instandhaltung und auch nicht bei den geplanten Personalaufwendungen.

Die positive Entwicklung der Steuerkraft der Gemeinde, insbesondere bei der Einkommensteuer und abgeschwächt auch bei der Gewerbesteuer, verbessert das Ertragsvolumen, aber ohne allgemeine Schlüsselzuweisungen in Höhe von 4,0 Mio EUR wären die laufenden Aufwendungen nicht finanzierbar. Außerdem erhält Niedergörsdorf 2024 als finanzschwache Kommune zusätzlich 230.000 EUR als „Schlüsselzuweisung Plus“.

Bei einer Umlagegrundlage von 8.249.200 EUR (Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung+ Schlüsselzuweisung Plus) entspricht ein Prozent Kreisumlage (KU) in 2024 = 82.500 EUR.

40 % KU= 3,3 Mio EUR

43% KU = 3,55 Mio EUR (+250 TEUR) Somit entspricht der Betrag der Schlüsselzuweisung Plus fast der Steigerung der Kreisumlage. Hat das der Gesetzgeber so vorgesehen?

In der Investitionsplanung mussten ebenfalls Einzelmaßnahmen gestrichen werden. Investitionsvorhaben für die die Kofinanzierung durch Zuwendungen bereits bewilligt sind und für die bereits Beschlüsse für einen Fördermittelantrag vorliegen, haben eine höhere Priorität, denn zur Deckung stehen oft nur die Mittel aus der jährlichen Investitionspauschale (2024 sind das 304,5 TEUR) zur Verfügung. Alle geplanten Infrastrukturmaßnahmen werden in der Regel stets über mehrere Haushaltsjahre veranschlagt, weil sonst die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils nicht leistbar ist. Das betrifft Investitionen im Brandschutz (Anbau FFw-Gerätehaus; Beschaffung Löschfahrzeug) genauso wie in der Infrastruktur (Straßennebenanlagen in Ortsteilen).

Für 2024 wurden eine Infrastrukturmaßnahme komplett ins Folgejahr verschoben und die geplante Anzahl von notwendigen Feuerlöschbrunnen in unserer Flächengemeinde von 4 auf 2 reduziert. Ebenso mussten sämtliche vermögenswirksamen Beschaffungen einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Als Konsolidierungsergebnis für den Finanzplan können insgesamt Investitionen in Höhe von 2,3 Mio EUR in 2024 geplant werden. Eine Kreditaufnahme ist nicht realistisch, denn auch die geplante jährliche Tilgungsleistung (132,5 TEUR in 2024) kann nicht aus der Ergebnisrechnung finanziert werden.

Das Fazit für Niedergörsdorf ist, die dauernde Leistungsfähigkeit ist sowohl bei einer Kreisumlage von 40% als auch bei einer KU von 43% nicht gegeben und die geringe Investitionstätigkeit führt zur weiteren Verschärfung des Investitionsrückstaus.

Die aufgeführten Punkte werden nicht bei der Abwägung der Kreisumlage berücksichtigt, da die Mittelfristplanung des Folgejahres herangezogen wird. Auch eine Abwägung bei vorliegenden Jahresabschlüssen würde die tatsächliche Finanzlage der Kommunen nicht widerspiegeln. Die Erhöhung der Kreisumlage ist derzeit nicht geboten. Die Kommunen haben per se nicht die Möglichkeit den Fehlbetrag durch eine Umlage zu deckeln und müssen weitreichende Kürzungen in ihren Haushalten vornehmen. Das Argument des Kreiskämmerers, dass fast alle Kommunen höhere Einnahmen haben und der Landkreis aber insgesamt weniger „abfischt“ als in den letzten Jahren, trägt nicht zu einem fairen Umgang bei.

7 Kommunen des Landkreises erhalten Schlüsselzuweisung Plus zum Ausgleich des Nachteils durch ihre unterdurchschnittliche Finanzkraft. Diese gehen in die Umlagegrundlage mit ein und der Kreis erhält 40% bzw. 43% davon. Auch hier wäre ein Nachlass in Höhe der anteiligen Kreisumlage im Rahmen der Abwägung begründbar.

Durch die Senkung der Kreisumlage können auch HSK- Kommunen wie die Gemeinde Niedergörsdorf ihre Investitionskraft stärken, denn für die neu aufgelegten Förderprogramme von Bund und Land fehlen oft die notwendigen Finanzmittel zur Deckung der kommunalen Eigenanteile.

Die kreisangehörigen Kommunen leisten außerdem durch jede nur mögliche Finanzierung von freiwilligen Leistungen wie z.B. in den Bereichen Kultur und Sport einen wichtigen Beitrag nicht nur für die Entwicklung der eigenen Kommune sondern auch für den gesamten Landkreis.

Bitte tragen Sie dieser Ausgangsposition bei Ihrer Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2024 des Landkreises Rechnung!

Mit freundlichen Grüßen



Doreen Boßdorf
Bürgermeisterin

